



Pflegegeld nach Pflegestärkungs-Gesetz 17 / 18

- Höhe der neuen Regelsätze Pflegegeld / Pflegesachleistungen 2017 2018 für Demenzpatienten nach Pflegegraden
- Alle Informationen zu den neuen Abrechnungssätzen / Regelleistungen
- Pflegegeld übersichtlich in Tabellen nach Pflegestufen geordnet und Höhe Betreuungsgeld

Pflegegeld 2017 2018 - Sätze laut Pflegeneuaufrichtungs und Pflegestärkungsgesetz in der Pflegeversicherung

Pflegegeld 2016 / 2017 / 2018 Pflegeneuaufrichtungs-Gesetz

Wichtige Informationen zum Pflegegeld 2017 und 2018 für die ambulante Pflege. Seit der Einführung des PNG (Pflege-Neuaufrichtungs-Gesetz) und des Pflege-Stärkungs-Gesetzes (PSG) in der ambulanten Pflege sind Änderungen in der Höhe des Pflegegeldes in Kraft getreten. Wir bieten Ihnen einen umfassenden Überblick über die veränderten Sätze des Pflegegeldes. Alle Veränderungen / Erhöhungen haben wir übersichtlich für Sie nach Pflegegraden aufgeführt. Die Pflegegrade des PSG lösen die ehemaligen Pflegestufen ab.

Pflegegeld nach § 37 SGB XI Erhöhungen

Pflegegeld nach Pflegestufe 2014-2018

Pflegestufe	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	120 €	123 €	123 €	316 €	316 €
Pflegestufe I	235 €	244 €	244 €	316 €	316 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	305 €	316 €	316 €	545 €	545 €

Pflegestufe II	440 €	458 €	458 €	545 €	545 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	525 €	545 €	545 €	728 €	728 €
Pflegestufe III	700 €	728 €	728 €	728 €	728 €
Pflegestufe III (mit Demenz)		728 €	728 €	901 €	901 €
Härtefall		728 €	728 €	901 €	901 €

Pflegesachleistungen 2015, 2016, 2017 und 2018, § 36 SGB XI, Demenzkranke

Hier erhalten Sie eine Übersicht der angehobenen Pflegesachleistung mit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes (PNG) und Pflegestärkungs-Gesetz (PSG)

Pflegestufe	Pflegegrad	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2	225 €	231 €	231 €	689 €	689 €
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	450 €	468 €	468 €	689 €	689 €
Pflegestufe I (mit Demenz*)	Pflegegrad 3	665 €	689 €	689 €	1.298 €	1.298 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	1.100 €	1.144 €	1.144 €	1.298 €	1.298 €
Pflegestufe II (mit Demenz*)	Pflegegrad 4	1.250 €	1.298 €	1.298 €	1.612 €	1.612 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	1.550 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Pflegestufe III (mit Demenz*)	Pflegegrad 5	1.550 €	1.612 €	1.612 €	1.995 €	1.995 €
Härtefall	Pflegegrad 5	1.918 €	1.995 €	1.995 €	1.995 €	1.995 €
Härtefall (mit Demenz*)	Pflegegrad 5	1.918 €	1.995 €	1.995 €	1.995 €	1.995 €
Entlastungsleistung ambulant / teilstationär	Pflegegrad 1-5	-	-	-	125 €	125 €
Leistungsbetrag stationär	Pflegegrad 1-5	-	-	-	125 €	125 €

* = Dauerhafte dementielle Einschränkung gemäß §45 a SGB XI

Mit Beginn 2015 werden die Unterschiede in der Leistungshöhe zwischen den Sachleistungen nach § 36 SGB XI und denen der Tagespflege nach § 41 SGB XI aufgehoben.

Anhebung der Beratungseinsätze im Rahmen des § 37 SGB XI - Pflegegeld

Zusätzlich werden die Pauschalen für die Beratungseinsätze bei Stufe I und II von 21 EUR auf 22 EUR angehoben. In Pflegestufe III wird die Pauschale für Beratungsgespräche von 31 EUR auf 32 EUR erhöht.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige (ambulant betreute Wohngruppen) nach § 38a SGB XI

Die zusätzlichen Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen (Pauschalbetrag) wird von 200 EUR auf 205 EUR erhöht.

Unterschied Pflegegeld und Pflegesachleistung

Was ist Pflegegeld?

Pflegegeld ist für Versicherte gedacht, die zuhause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten ehrenamtlich gepflegt werden. Beratungsbesuche der Pflegefachkräfte sollen dieses Angebot unterstützen, um sicher zu stellen, dass der Versicherte angemessen versorgt wird.

Was sind Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen sind für den Einsatz von ambulanten Pflegediensten gedacht. Die ambulanten Pflegediensten rechnen Ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Kostenträger ab. Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die Voll- und Teilstationäre Pflege / Versorgung.

Beide Leistungen können miteinander kombiniert werden.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II sind 2017 zu den ambulanten und teilstationären Leistungen ergänzend die [Entlastungsleistungen](#) dazugekommen.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden?

Sog. Kombinationsleistungen sind dann möglich, wenn der zu Pflegenden durch Angehörige und einen häuslichen Pflegedienst zuhause gepflegt wird. In diesem Fall reduziert sich das die volle Höhe des Pflegegeldes auf das anteilige Pflegegeld. Die Faustformel zur Berechnung des verringerten Pflegegeldes basiert darauf, dass der Anspruch auf Pflegegeld sich um den Prozentsatz der nicht ausgeschöpften Pflegesachleistungen verringert.

Beispiel: Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 4 hat 2018 Anspruch auf monatlich 1612 Euro Sachleistungen für ambulante Pflege durch einen Pflegedienst oder auf das volle Pflegegeld von 728 € Euro bei Pflege durch Angehörige. Nimmt er 60 Prozent (d. h. 967,20 Euro) der Sachleistungen in Anspruch, stehen ihm dann noch 40 Prozent seines Pflegegeldes zu, also 40% von 728 Euro = 436,80 Euro, über die er frei verfügen kann.

Müssen Pflegegelder versteuert werden?

Laut § 3 Nr. 1a Einkommenssteuergesetz EStG, sind Pflegegelder nicht steuerpflichtig. Für Angehörige ist die häusliche Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung eines Familienmitgliedes in Höhe des an den Pflegebedürftigen gezahlten Pflegegeldbetrages steuerfrei.

Pflegegeld für Hartz-IV Bezieher

Auch Hartz-IV-Empfänger sind gesetzlich über die Jobcenter pflegeversichert, die die Beiträge an die Pflegekasse abführen. Kostenstellen der Pflegeabrechnung sind normalerweise die Sozialämter. (Diese Kostenstellen sind für die Abrechnung der Pflegesachleistungen durch die Pflegedienste im DMRZ.de System hinterlegt).

Pflegegeld bei Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege und Krankenhausaufenthalt

Bei einem Klinikaufenthalt, wenn der zu Pflegenden Kurzzeitpflege braucht oder bei Urlaub und Krankheit eines pflegenden Angehörigen (Verhinderungspflege), zahlen die Pflegekassen die Hälfte des Pflegegeldes für einen Zeitraum von vier Wochen pro Kalenderjahr.

Beim Klinikaufenthalt wird das volle Pflegegeld für vier Wochen weiter gezahlt, wenn der Pflegebedürftige:

- sich in Krankenhausbehandlung befindet.
- Im Falle stationärer Rehabilitation zur Genesung infolge Unfall oder Erkrankung
- Bei ärztlich verordneter häuslicher Krankenpflege durch einen professionellen Pflegedienst, Anspruch auf Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung nach § 34.2 Pflegeversicherungsgesetz.

Pflegegeld beantragen

Um einen Antrag auf Pflegegeld zustellen muss mindestens ein Pflegegrad 2 vorliegen und die Pflege von nicht professionellen Pflegekräften wie pflegenden Angehörigen oder Freunden geleistet werden. Die Pflegeversicherung unterstützt Sie als Pflegeperson bei der Beantragung des Pflegegeldes. Nach Bewilligung wird das Geld an den Pflegebedürftigen zur freien Verfügung der Pflegebetreuung ausgezahlt.

Steuerliche Vorteile durch Pflegepauschalen

Pflegepauschalen fallen immer dann an, wenn Angehörige oder Bekannte von Pflegebedürftigen, die Pflege übernehmen. Diese Pflegepauschbeträge können bei der Steuer geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag dient der finanziellen Unterstützung für Fahrtkosten beim Begleiten des Pflegebedürftigen (Arzttermine, Amts- oder Therapietermine) und für hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Für die Betreuung von Angehörigen kann ein Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung von jährlich 924 Euro bei der Steuer geltend gemacht werden (Stand 2018).

Das DMRZ übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten

Kostenlose Inklusivleistungen



Hotline zum Ortstarif



Mehrfachlizenzen



Aktuelle Preise



Wenig Rückläufer



Sicherheit inklusive



Schnelleingabe



Update-service



DTA-Schnittstelle



Keine Lizenz-/Wartungskosten



Kostenträgermanagement



Plausibilitätsprüfung

Haben

wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Zusammenfassung

Pflegegeld 2014 - 2018: Mit dem Pflege-Stärkungs-Gesetz (PSG) ergeben sich Erhöhungen von Pflegesachleistungen und Pflegegeld nach Pflegegraden. Hier haben wir für Sie alle Veränderungen und Pflegegeld-Sätze aufgelistet.

[HTML-Version: Pflegegeld nach Pflegegraden für 2018](#)

Auszeichnungen / Awards

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ .de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

² = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefontarife.

³ = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

⁴ = Sie erhalten als Neukunde ein Abrechnungs-Guthaben in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung: Gilt nur für Erstanmeldungen und die erste Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach Anmeldung erfolgen. Danach ist keine Vergütung / Gutschrift der 10 Euro mehr möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

⁵ = Optional zubuchbares Dokumentenmanagement inkl. SmartSnapp: Für nur 1 Euro pro angefangenem Gigabyte gespeicherten Datenvolumen pro Monat zzgl. MwSt. nutzen Sie unsere komfortable Direkt-Archivierung. Das Dokumenten-Management kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Für das monatliche Transfervolumen können Kosten anfallen. Die ersten 20 Gigabyte sind jedoch kostenlos. Für jedes Gigabyte mehr berechnen wir 10 Cent pro angefangenes Gigabyte zzgl. MwSt. Werden die Leistungen nicht bezahlt, werden alle Funktionen im Dokumenten-Management bis zum Eingang der Zahlung gesperrt.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.